

# Beschaffung als Transformationsfaktor

## Neue Vorgaben mit Blick auf die Kreislaufwirtschaft

Das revidierte Beschaffungsgesetz des Bundes verpflichtet seit dem 1. Januar 2025 zu ökologisch ausgerichteten technischen Spezifikationen. Die Reform verdeutlicht das Ineinandergreifen von Vergaberecht und Umweltregulierung und stärkt die Politikkohärenz zugunsten von Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft.



Seit 2021 die Vergaberechtsreform auf Bundesebene in Kraft getreten ist, hat sich in der öffentlichen Beschaffung einiges bewegt. Neben der Harmonisierung von Bundes- und kantonalem Recht zielte die Reform vor allem auf eine stärkere Berücksichtigung von Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit in Ausschreibungen (vgl. «Suffizienz», S. 12). Gerade dieser Aspekt ist von entscheidender Bedeutung, denn die öffentliche Beschaffung spielt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung zentraler politischer Vorhaben: Klimagesetz, Stromgesetz und Kreislaufwirtschaftsvorlage können ihre Wirkung nur entfalten, wenn der öffentliche Einkauf mit seinem beträchtlichen Volumen die Transformation wirksam unterstützt. Damit ist die öffentliche Beschaffung längst nicht mehr bloss ein Verwaltungsinstrument, sondern ein strategischer Hebel, der ökologische, ökonomische und rechtliche Vorgaben in eine kohärente Politik integriert (vgl. «Nachhaltigkeit in der Beschaffung», S. 24).

### **Strategiewechsel: Nicht nur Spielräume, sondern Vorgaben**

Das «neue» Beschaffungsrecht 2019 öffnet in erster Linie Spielräume und vertraut zugleich darauf, dass Bund, Kantone und Gemeinden für ihren Bereich durch Einführungsgesetzgebungen und Beschaffungsstrategien weiter gehen als dieses Minimum. Es steht ausser Frage, dass im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen beispielsweise ökologische Herstellungs-

bedingungen berücksichtigt werden dürfen. Technische Spezifikationen sind produktbezogene Mindestanforderungen, die den Beschaffungsgegenstand in seinen Eigenschaften definieren (z.B. Material, Funktion, Umweltstandards) und deren Nichterfüllung zwingend zum Ausschluss führt. Bisläng, also auch unter dem neuen Recht, lag es allerdings im Ermessen der Vergabestellen, ob sie ökologische Kriterien in die Beschaffung einbinden wollten.

Mit der Revision von Artikel 30, Absatz 4 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) gilt seit dem 1. Januar 2025 jedoch – dank dem Gesetzgebungspaket zur Kreislaufwirtschaft – ein neuer Grundsatz: «Die Auftraggeberin sieht dort, wo diese geeignet sind, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor.» Das bedeutet, dass die dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellten Vergabestellen namentlich im Bereich der Kreislaufwirtschaft eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollen. Die Einschränkung «sofern geeignet» verdeutlicht allerdings, dass keine flächendeckend zwingende Vorgabe gemeint ist. In Fällen, in denen eine Vergabestelle von fehlender Eignung ausgeht, ist dies nach der hier vertretenen Auffassung zumindest durch einen kurzen Dokumentationsvermerk zu begründen.

## Innovation durch Denken in Kreisläufen

Die Änderung von Artikel 30 des BöB dient unter anderem der Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsvorlage, die durch die parlamentarische Initiative «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» angestossen wurde. Kreislaufwirtschaft bedeutet, Ressourcen möglichst lange im Umlauf zu halten, indem Produkte geteilt, wiederverwendet, repariert oder aufbereitet werden, anstatt sie nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen. Technische Spezifikationen können künftig so formuliert werden, dass sie genau diese Prinzipien fördern – etwa durch Anforderungen an Recyclingfähigkeit, modulare Bauweisen oder den Einsatz von Sekundärrohstoffen. Diese Anforderungen beschränken sich nicht nur auf den Baubereich oder energiewenderelevante Materialien wie Solarpanels und Wärmepumpen, sondern lassen sich sektorübergreifend anwenden (vgl. «Nachhaltige Digitalisierung», S. 14). Durch die neue Verbindlichkeit von Art. 30 BöB entsteht somit ein erhebliches Innovationspotenzial, da ökologische und kreislauforientierte Lösungen künftig systematisch nachgefragt und gefördert werden. Und dies steht letztlich im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der System- und Politikkohärenz (vgl. «Digitaler Service public», S. 8).

## Unsere Empfehlungen



### 1. Vergabestrategien anpassen und dokumentieren

Auf ökologische und kreislauforientierte Spezifikationen sollten die dem BöB unterstehenden Behörden nur im begründeten Ausnahmefall verzichten. Eine transparente Dokumentation schafft Rechtssicherheit.

### 2. Fachwissen der Beschaffungsstellen stärken

Um die ökologischen Anforderungen umsetzen zu können, brauchen Beschaffungsstellen interne Schulungen, Leitfäden zu ressourcenschonenden Spezifikationen und positive Beispiele.

### 3. Erfolge kommunizieren

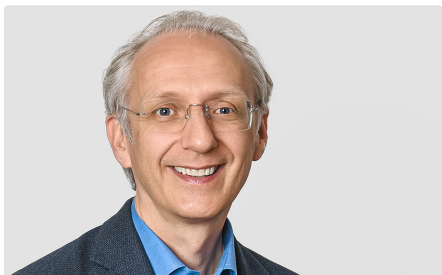
Die Wissensplattform [woeb.swiss](http://woeb.swiss) enthält gute Beispiele für nachhaltige öffentliche Beschaffung. Das setzt die Bereitschaft voraus, auch die eigenen guten Beispiele zum Thema zu machen.

## Mehr Informationen



Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen zur Beschaffung als Transformationsfaktor:  
[bfh.ch/ipst/public-procurement](http://bfh.ch/ipst/public-procurement)

## Kontakt



### Marc Steiner

Senior Practitioner und Bundesverwaltungsrichter

[marc.steiner@bfh.ch](mailto:marc.steiner@bfh.ch)

T +41 31 848 41 68



### Lara Biehl

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

[lara.biehl@bfh.ch](mailto:lara.biehl@bfh.ch)

T +41 31 848 41 68